

Das Aktionsbüro wird gefördert von:

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kooperation mit:



**Aktionsbüro Einbürgerung**  
Servicestelle für Einbürgerungsfragen in NRW

### Einbürgerung nichtehelicher Kinder

Das nichteheliche Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat und den Antrag vor der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres stellt (§ 5 StAG, Nr. 5.1.1. - 5.3 StAR-VwV).

### Annahme als Kind durch einen Deutschen (Adoption)

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Zu der Voraussetzung gehört, dass der Antrag beim Vormundschaftsgericht vor dem 18. Geburtstag des Kindes eingegangen sein muss. (Volladoption) (§ 6 StAG; Nr. 6.1.1. und 6.1.2. StAR-VwV).

## Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt

INFO 5



### KONTAKT

Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)  
im Paritätischen Nordrhein-Westfalen  
Gremmestraße 19 | 44793 Bochum

Telefon: (02 34) 9 62 10 12  
Telefax: (02 34) 3 25 92 77

abe@einbuergern.de  
www.einbuergern.de

## ERWERB DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH ABSTAMMUNG, GEBURT, ANNAHME

### Erwerb durch Abstammung (Abstammungsprinzip)

Ein Kind wird mit der Vollendung der Geburt Deutsche/Deutscher, wenn wenigstens ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist.

Ist aber bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft.

Diese so genannte „Anerkennungserklärung“, muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein. Diese unterliegt jedoch einer Altersbeschränkung die besagt, dass die Erklärung vor dem 23. Lebensjahr abgegeben werden muss (§ 4 Abs.1 StAG; Nr.1.2.1a und Nr. 4.1 StAR-VwV).

### Erwerb durch Erklärung für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kinder

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und ist nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, so erwirbt nur ein nach dem 30. Juni 1993 geborenes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, es liegt eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung

vor. Die Anerkennungserklärung muss abgegeben bzw. das Feststellungsverfahren eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat und sich das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat (§ 5 StAG; Nr.1.2.1a StAR-VwV).

### Erwerb durch Geburt im Inland (Geburtsortsprinzip)

Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Ein Elternteil hat seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und
- dieser Elternteil hat eine Niederlassungserlaubnis, eine Aufenthaltserlaubnis EU besitzt oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger bzw. gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder freizügigkeitsberechtigter Schweizer ist.
- Das Geburtsortsprinzip gilt für Kinder, deren Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die aber mit der Geburt unter den genannten Voraussetzungen Deutsche geworden sind, wenn sie mit der Geburt gleichzeitig die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern erworben haben.
- Bis zum 23. Lebensjahr müssen sich diese Kinder nach dem Optionsmodell entscheiden, ob sie ausschließlich deutsche Staatsbürger sein wollen.

- Ein Deutscher, der auf diesem Wege nach dem 31.12.1999 die Staatsangehörigkeit erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat mit Erreichen der Volljährigkeit zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.
- Das Kind darf beide Staatsangehörigkeiten beibehalten, wenn es vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat, weil die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre (§ 4 Abs.3 StAG, Nr. 8.1.3.6 StAR-VwV).

